

Wahl von Bundesverfassungsrichtern

Solange freie Wahlen sind erlaubt,
scheint demokratisch alles noch im Lot.
Doch weh, wenn man am Wahlrecht schraubt,
wenn Op-po-si-ti-on droht ein Verbot.

Beim Abgeordneten im Parlament,
unmittelbar, gleich, frei, geheim gewählt,
(warum man ihn auch Volksvertreter nennt),
anstatt der Weisung nur Gewissen zählt.

Fraktionszwang ist daher Gewissenszwang,
macht Bundestagmitglieder zu Lakaien.
Doch hat das Grundgesetz Verfassungsrang,
steht über den Belangen der Parteien.

Die Wahlen sind der Mehrheitsfindung Ziel.
Das ist die demokratisch erste Pflicht,
mitnichten der Parteien Würfelspiel
und Hinterzimmerpoker gleichfalls nicht.

Bei Wahlabsprachen hinter den Kulissen
Wird's Wahlrecht von Parteien einkassiert.
Der Volksvertreter leugnet sein Gewissen,
das ihm das Grundgesetz hat garantiert.

Zweidrittelmehrheit ist die größte Hürde,
die müssen Bundesrichter überspringen.
Das Parlament beschädigt seine Würde,
wenn's hofft, ein Votum ließe sich erzwingen.

Umstritt'nen Bundesrichterkandidaten,
für die ein Wahlgang wäre nicht zu wagen,
muss man – um Schlimm'res zu verhüten - raten,
der eigenen Bewerbung zu entsagen.

Man soll bei einer Wahl die Auswahl haben.
Bei Bundesrichtern trifft's besonders zu.
Wer sucht, der findet neue Mädchen, Knaben,
doch diesmal ohne zwei Paar linke Schuh.